

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/911

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

1. Erwägungen

Am 5. Juni 2005 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin (BBI 2004 7149).
- 2.2 Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) (BBI 2004 3137).

3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'.
- 3.2 Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform 'soziale Sicherheit'.

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991⁴⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politi-

¹⁾ SR 161.1.
²⁾ SR 161.11.
³⁾ SR 161.5.
⁴⁾ SR 161.51.

schen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996²⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Freitag, 6. Mai 2005, 12 Uhr**.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 14. Mai 2005**, zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **4. Juni 2005** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

10. Strafbestimmung

¹⁾ BGS 113.111.
²⁾ BGS 113.112.

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹ SR 311.0

12. Weitere Abstimmungsdaten 2005

25. September

27. November



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, Stu, San, sca, jae, hae)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen (126)

Wahlbüropräsidien (126)

Kt. Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Medien (jae)